

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der

Stadt Bitterfeld-Wolfen (Landkreis Anhalt-Bitterfeld)

und der

Gemeinde Muldestausee (Landkreis Anhalt-Bitterfeld)

**zum Gebietsaustausch zwischen den Gemarkungen Niemegk, Bitterfeld und
Mühlbeck, Pouch**

Präambel

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 der GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung, vereinbaren die Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Gemeinde Muldestausee (nachfolgend: Vertragsparteien) im gegenseitigen Einvernehmen die Änderung der Gemeindegrenzen, um die formal juristisch die Gebietszugehörigkeit von Flurstücken in den Gemarkungen Niemegk, Bitterfeld, Mühlbeck und Pouch den jeweils umliegenden Gemarkungen anzugliedern. Der Vertrag dient der Regelung und Neuordnung der Rechtsverhältnisse durch Gebietsaustausch.

§ 1

Vertragsziel

Die Vertragsparteien streben an,

- die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Flurstücke der Gemarkung Niemegk gemarkungsmäßig auf die Gemarkung Pouch,
 - die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Flurstücke der Gemarkung Mühlbeck gemarkungsmäßig auf die Gemarkung Bitterfeld
- zu übertragen.

§ 2

Bürgeranhörung

Eine Bürgeranhörung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA wurde nicht durchgeführt, weil die betroffenen Flurstücke und Gemarkungsteile nicht bewohnt sind.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Die betroffenen Flurstücke sind vermessen und tragen folgende Flurstücksbezeichnungen:
1. Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstücke 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009 und 1010 mit einer Fläche von insgesamt 54,1272 ha (Lageplan 1, Halbinsel Pouch);
 2. Gemarkung Niemegk, Flur 2, Flurstücke 1044 und 1045 mit einer Fläche von insgesamt 6,0356 ha (Lageplan 1, Halbinsel Pouch);
 3. Gemarkung Mühlbeck, Flur 1, Flurstücke 461, 462 und 464 sowie Flurstücke 451, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 479, 481, 482, 483, und 484 (Lageplan 2) mit einer Gesamtfläche von 2,3044 ha (Uferbereich westlich Bernsteinvilla);
 4. Gemarkung Mühlbeck, Flur 2, Flurstücke 447, 448, 449, 450, 452, 453, 456, 461, 462, 491, 541, 542, 545, 586, 588 und 589 mit einer Gesamtfläche von 4,2426 ha (Lageplan 3, Uferweg und Marina).
- (2) Die genannten Flurstücke sind in den als Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Lageplänen, welche diesem Vertrag beigefügt und dessen Bestandteil sind, rot umrandet dargestellt.

§ 4 Rechtsübergang

- (1) Mit In-Kraft-Treten des Vertrages am 01.01.2015 (*) geht das in § 3 Abs. 1
- Nr. 1 und 2 genannte Gebiet der Gemarkung Niemegk auf die Gemarkung Pouch als Teil der Flur 1,
 - Nr. 3 und 4 genannte Gebiet der Gemarkung Mühlbeck auf die Gemarkung Bitterfeld als Teil der Flur 52
- mit allen Rechten und Pflichten und den vorhandenen Belastungen, Nutzungen und Nutzungsrechten über.
- (2) Für die Beschaffenheit und den Inhalt des Vertragsgegenstandes übernehmen jeweils die Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Gemeinde Muldestausee keinerlei Haftung.
- (3) Der Übergang der Gemarkungsrechte berührt keine Rechte Dritter, insbesondere keine Eigentumsrechte oder eigentumsgleiche Rechte innerhalb der Gemarkungsgebiete.
- (4) Mit dem Tag des Übergangs der Rechte übernehmen die beteiligten Vertragsparteien die Abwicklung sämtlicher Ansprüche aus Eigentum und den eigentumsähnlichen Rechten sowie die verwaltungstechnische Abwicklung der aus dem Eigentumsrecht sich ergebenden Verwaltungsarbeiten.
- (5) Die vorhandenen Unterlagen für die betreffenden Gebiete werden zwischen den Vertragsparteien mit der Unterzeichnung der Vereinbarung ausgetauscht.

§ 5 Nebenabreden

- (1) Die Vertragsparteien beantragen gemeinsam Befreiung für die sich aus der Übertragung des Gemarkungsteiles ergebenden Steuer-, Abgaben- oder Gebührenpflichten.
- (2) Sollten trotz Befreiungsantrag Kosten entstehen, die nicht zu umgehen sind, werden diese durch die neu markungszuständige Stadt/Gemeinde für das jeweilige Gebiet getragen.

ENTWURF

- (3) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages gehen auch alle Ansprüche auf Steuern, Abgaben und Gebühren auf die gemarkungszuständige Gebietskörperschaft über. Bisher an die gemarkungszuständige Gebietskörperschaft geleistete Steuern, Abgaben oder Gebühren gelten – unbeschadet ihrer ansonsten bestehenden Rechtmäßigkeit – als rechtmäßig entrichtet.
- (4) Für Steuern, Abgaben und Gebühren erklären die Vertragsparteien insoweit gegenseitigen Forderungsverzicht.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche wirksamen und durchführbaren Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommen. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld – zum 01.01.2015 (*) in Kraft.

Stadt Bitterfeld-Wolfen auf der Grundlage des
Beschlusses Nr.: ____-2014 (*)
Bitterfeld-Wolfen,

Gemeinde Muldestausee auf der Grundlage des
Beschlusses Nr.: _____ (*)
Muldestausee,

Wust, Oberbürgermeisterin

Döring, Bürgermeisterin

- Siegel -

- Siegel -

Anlagen:
Lagepläne 1 bis 3

(*) **ist entsprechend des Verhandlungsverlaufes zu ergänzen und zu aktualisieren!**

Lageplan 1: Gebietsänderung von

Gemarkung Niemeck,

Flur 1, Flurstücke 1004, 1005, 1006,
1007, 1008, 1009, 1010 und

Flur 2, Flurstücke 1044 und 1045 an
Gemarkung Pouch, Flur 1





Lageplan 2: Gebietsänderung von
Gemarkung Mühlbeck,
Flur 1, Flurstücke 451, 454, 455,
456, 457, 458, 459, 461, 462, 464,
479, 481, 482, 483 und 484 an
Gemarkung Bitterfeld, Flur 52

Lageplan 3: Gebietsänderung von

Gemarkung Mühlbeck,
Flur 2, Flurstücke 447, 448, 449,
450, 452, 453, 456, 461, 462, 491,
541, 542, 545, 586, 588 und 589 an
Gemarkung Bitterfeld, Flur 52

